# Handlungsvollmacht und Prokura

# Informationen zur Handlungsvollmacht

### Auszug aus dem HGB

### § 54 Handlungsvollmacht

- (1) ist jemand ohne Erteilung der Prokura zum Betrieb eines Handelsgewerbes oder zur Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäfte ermachtigt, so erstreckt sich die Vollmacht (Handlungsvollmacht) auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.
- (2) Zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung ist der Handlungsbevollmächtigte nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugnis besonders erteilt ist.
- (3) Sonstige Beschränkungen der Händlungsvollmacht braucht ein Dritter nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen musste.

#### § 57 Zeichnung des Handlungsbevollmächtigten

Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Prokura andeutenden Zusatzes zu enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatz [z. B. i. V.] zu zeichnen.

#### § 58 Unübertragbarkeit der Handlungsvollmacht

Der Handlungsbevollmächtigte kann ohne Züstimmung des Inhabers des Handelsgeschäfts seine Handlungsvollmacht auf einen anderen hicht übertragen.

### Sonstiges

In keinem Fall darf der Handlungsbevollmächtigte das Geschäft veräußern; namens der Unternehmung einen Eld feisten. Bilanzen. Inventare bzw. Steuererklärungen unterschreiben, einen Insolvenzantrag stellen oder Gesellschafter aufnehmen. Diese Geschäfte obliegen alleine dem Unternehmer.

Die Handlungsvollmacht kann stillschweigend, mündlich oder schriftlich erteilt werden. Die Erteilung von Untervollmachten ist möglich.

## Informationen zur Prokura (Auszug aus dem HGB)

#### § 48 Erteilung der Prokura

- (1) Die Prokura kann nur von dem Inhaber des Handelsgeschäfts oder seinem gesetzlichen Vertreter und nur mittels ausdrücklicher Erklanung erteilt werden.
- (2) Die Erteilung kann an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen (Gesamtprökura):

### § 49 Umfang der Prokura

- (1) Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt
- (2) Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Belugnis besonders erteilt ist.

### § 50 Beschränkung des Umfanges

- (1) Eine Beschränkung des Umlanges der Prokura ist Dritten gegenüber unwirksam.
- (2) Dies gilt insbesondere von der Beschrankung, dass die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden soll.
- (3) Eine Beschränkung der Prokura auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen des Geschältsinhabers ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn die Niederlassungen unter verschiedenen Firmen betrieben werden. Eine Verschiedenheit der Firma im Sinne dieser Vorschrift wird auch dadurch begründet, dass für eine Zweigniederlassung der Firma ein Zusatz beigefügt wird, der sie als Firma der Zweigniederlassung bezeichnet.

### § 51 Zeichnung des Prokuristen

Der Prokunst hat in der Weise zu zeichnen, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz (z. B. ppa = \_per prokura\*) beifügt.

### § 52 Widerruflichkeit, Übertragbarkeit, Tod des Inhabers

- (1) Die Prokura ist ... jederzeit widerruflich ...
- (2) Die Prokura ist nicht übertragbar.
- (3) Die Prokura erlischt nicht durch den Tod des Inhabers des Handelsgeschäfts.

### § 53 Anmeldung der Ertellung, Zeichnung des Prokuristen

- (1) Die Erteilung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Ist die Prokura als Gesamtprokura erteilt, so muss auch dies zur Eintragung angemeldet werden.
- (2) Der Prokurist hat seine Namensunterschrift unter Angabe der Firma und eines die Prokura andeutenden Zusatzes zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen.